

**Landesverordnung
über das Außerkrafttreten der Landesverordnungen über Hauptschulen und
Realschulen sowie zur Änderung der Landesverordnung über Regionalschulen**

Vom 23. Juni 2010

Aufgrund des § 126 Abs. 1, 2 und 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur die folgenden Artikel 1 bis 4 und die Landesregierung den Artikel 1 Nr. 2 sowie die Artikel 2 bis 4:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Hauptschulen vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 181), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2009 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 3 wird hinter dem Wort „Absatz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

Artikel 2

In § 17 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Realschulen vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H.

S. 185), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2009 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 336), wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

Artikel 3

§ 18 der Landesverordnung über Regionalschulen vom 25. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 147), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2009 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Schuljahres“ die Angabe „2009/10“ durch die Angabe „2010/11“ und hinter dem Wort „Schuljahr“ die Angabe „2010/11“ durch die Angabe „2011/12“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Juni 2010

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

**Religionsunterricht an den Schulen
in Schleswig-Holstein**

Erllass des Ministeriums für Bildung und Kultur
vom 3. Juni 2010 – III 321

Der Runderlass „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ vom 21. Februar 1995 (NBl. MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 200) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 SchulG“ ersetzt durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG“.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „nach Artikel 21 des Konkordates zwischen dem heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich“ ersetzt durch die Worte „nach Artikel 5 Abs. 5 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl“.
 - c) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Näheres regelt der Runderlass „Kooperation in der Fächergruppe Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie“ vom 7. Mai 1997 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 259)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Abs. 3 und wie folgt neu gefasst:

„Soweit in der gymnasialen Oberstufe infolge eines nicht ausreichenden Unterrichtsangebotes im Fach Religion die Zahl der vorgeschriebenen Halbjahresleistungen für die Zulassung zur schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung nicht erreicht werden kann, können bis zu zwei Halbjahresergebnisse im Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession aus dem ersten Jahr der Qualifikationsphase angerechnet werden. Gleiches gilt für die Einbringung der Unterrichtsverpflichtung in der Einführungsphase. Insgesamt dürfen in beiden Phasen nicht mehr als zwei Halbjahresergebnisse aus dem Unterricht der jeweils anderen Konfession erbracht werden.“
3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4
Teilnahme**

(1) Soweit für eine Konfession Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG erteilt wird, nehmen die Schülerinnen und Schüler dieser Konfession daran teil. Konfessionell nicht gebundene oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehörige Schülerinnen und Schüler können auf Antrag am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen.

(2) Eltern können konfessionell gebundene Schülerinnen und Schüler, die noch nicht religionsmündig sind, vom Religionsunterricht abmelden. Religionsmündige Schülerinnen und Schüler mit konfessioneller Bindung können sich selbst vom Religionsunterricht abmelden. Vom Religionsunterricht abgemeldete und konfessionell nicht gebundene Schülerinnen und Schüler erhalten anderen Unterricht (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SchulG) in einem Pflichtfach, das zum Religionsunterricht thematisch vergleichbare Erziehungs- und Bildungsziele verfolgt.

(3) Der andere Unterricht gem. Abs. 2 Satz 3 wird als Philosophieunterricht auf der Grundlage des Runderlasses „Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I“ vom 25. Juli 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 415) erteilt.

(4) Die Abmeldung vom Religionsunterricht durch die Eltern oder die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler ist schriftlich oder zur Niederschrift vorzunehmen. Die erneute Anmeldung zum Religionsunterricht ist möglich. An- und Abmeldungen sowie Anträge auf Teilnahme gem. Abs. 1 Satz 2 sollten im Interesse eines planbaren Unterrichts vor Beginn eines Schuljahres erfolgen. Bei einem vom Schuljahresende abweichenden Wechsel der Fächer Religion und Philosophie wird die Note aus dem Fach erteilt, in dem die Schülerin oder der Schüler mehr als die Hälfte des Schulhalbjahres unterrichtet wurde.

(5) Über die Bedingungen, die für den Religions- und Philosophieunterricht gelten, sind die Eltern auf entsprechenden Informationsveranstaltungen durch die Grundschulen zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 und durch die weiterführenden Schulen im Rahmen der Anmeldung für die weiterführenden Schulen zu informieren. Für Schülerinnen und Schüler findet die Information am Ende der Jahrgangsstufe 8 statt.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der bisherige Absatz 2 Satz 1 als neuer Satz 2 angefügt.
Als neuer Satz 3 wird angefügt: „Lehrkräfte können zur Teilnahme am Kirchen- oder Katholikentag gem. § 19 der Sonderurlaubsverordnung vom 9. Dezember 2008 unter Wegfall der Besoldung beurlaubt werden.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:
„Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften ist an den besonderen Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (SFTG) vom 28. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 213), geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Das gilt entsprechend auch für andere religiöse Veranstaltungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Die Schülerinnen und Schüler haben im Anschluss an den Besuch des Gottesdienstes oder der anderen Veranstaltung unterrichtsfrei. Diese Bestimmung gilt insbesondere für den Reformationstag, Fronleichnam und Allerheiligen. Für den Buß- und Bettag findet § 7 Abs. 3 SFTG Anwendung.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und dahingehend geändert, dass am Satzende die Abkürzung „IPTS“ durch die Abkürzung „IQSH“ ersetzt wird.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Abs. 3 für Grundschulen ab dem 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich des Runderlasses „Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I“ vom 25. Juli 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 415) auf Grundschulen erweitert.

Themenschwerpunkte und Hinweise zu den Prüfungsaufgaben für die zentralen Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 14. Juni 2010 – III 302

Im Mai 2011 werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch Abschlussprüfungen mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt.

Alle Aufgaben für die Abschlussprüfungen werden auf der Grundlage der Lehrpläne des Landes Schleswig-Holstein und der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz erstellt. Beispiele aus den Vorjahren sind hierzu im Internet unter www.za.schleswig-holstein.de veröffentlicht.

Abtl.